

Richtlinien

**des Kreises Kleve zur Förderung von
Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kultur-
und Heimatpflege**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Förderzweck.....	1
§ 2 Förderanlass	1
§ 3 Antrag.....	1
§ 4 Förderung.....	2
§ 5 Auszahlung und Verwendung	2
§ 6 Ortschaften.....	2
§ 7 Inkrafttreten	3

Richtlinien

**zur Förderung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kultur- und
Heimatspflege vom 14.12.2000**

**geändert durch Artikelsatzung zur Umrechnung und Glättung von Euro-
Beträgen in Satzungen, Kreistagsbeschlüssen und Richtlinien des Kreises
Kleve vom 08.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002**

§ 1 Förderzweck

- (1) Zur Dokumentation der Verbundenheit des Kreises Kleve mit seinen Städten und Gemeinden gewährt der Kreis Kleve Zuwendungen zu Investitionsmaßnahmen, die anlässlich von Jubiläen der Städte, Gemeinden oder deren Ortschaften zur dauerhaften Erinnerung an diese Ereignisse durchgeführt werden.
- (2) Gefördert werden allgemein zugängliche Gegenstände, z.B. Brunnen, Erinnerungstafeln, ortsfeste Kunstwerke oder Gedenksteine.

§ 2 Förderanlass

Jubiläen im Sinne dieser Richtlinien sind solche Ereignisse, die auf den Jahrestag einer Orts-Gemeinde- oder Stadtgründung abheben und deren Jubiläumszahl durch 50 glatt teilbar ist.

§ 3 Antrag

- (1) Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden sowie Vereine im Kreis Kleve.
- (2) Anträge sind bis spätestens 30. Juni des dem Jubiläum vorangehenden Jahres schriftlich an die Kreisverwaltung zu richten.
- (3) Den Anträgen beizufügen sind
 - eine ausführliche Darstellung des Jubiläumsanlasses,
 - eine Beschreibung der zu fördernden Investitionsmaßnahme,
 - eine planerische Darstellung des Objektes und des Aufstellungsortes und
 - ein vollständiger Finanzierungsplan.

§ 4 Förderung

- (1) Über die Förderung im Einzelfall entscheidet nach Vorberatung im Schul- und Kulturausschuss der Kreisausschuss im Rahmen der von Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Zuwendungen können im Einzelfall bis zu einer Höhe von 26.000,00 EUR je Jubiläum gewährt werden. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein.

§ 5 Auszahlung und Verwendung

- (1) Die Zuwendungen werden an den Antragsteller bzw. an die Antragstellerin ausgezahlt.
- (2) Nach Abschluss der Maßnahme ist über die Verwendung in Form einer einfachen Einnahme-Ausgabe-Rechnung unter Beifügung von Belegen zu berichten.
- (3) Die Zuwendungen des Kreises sind bis zum Ende des Jubiläumsjahres einzusetzen.
- (4) Das geförderte Objekt wird durch den Kreis Kleve der Öffentlichkeit übergeben.

§ 6 Ortschaften

Ortschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 sind die nachfolgenden Stadt- und Gemeindegebiets-
teile

- Hasselt, Hau, Huisberden, Louisendorf, Qualburg, Schneppenbaum, Till-Moyland (Gemeinde Bedburg-Hau)
- Borghees, Dornick, Elten, Hüthum, Klein-Netterden, Praest, Vrasselt (Stadt Emmerich)
- Geldern, Hartefeld, Kapellen, Lüllingen, Pont, Veert, Venum, Walbeck (Stadt Geldern)
- Asperden, Goch, Hassum, Hommersum, Hülm, Kessel, Nierswalde, Pfalzdorf (Stadt Goch)
- Issum, Sevelen (Gemeinde Issum)
- Altkalkar, Appeldorn, Bylerward, Emmericher Eyland, Grieth, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar, Kehrum, Neulouisendorf, Niedermörmter, Wissel, Wisselward (Stadt Kalkar)
- Aldekerk, Eyll, Nieukerk, Stenden (Gemeinde Kerken)
- Kervenheim, Kevelaer, Kleinkevelaer, Twisteden, Wetten, Winnekendonk (Stadt Kevelaer)
- Bimmen, Brien, Donsbrüggen, Düffelward, Griethausen, Keeken, Kellen, Materborn, Reichswalde, Rindern, Salmorth, Schenkenschanz, Warbeyen, Wardhausen (Stadt Kleve)

- Frasselt, Grafwegen, Kranenburg, Mehr, Niel, Nütterden, Schottheide, Wyler, Zyfflich (Gemeinde Kranenburg)
- Bienen, Empel, Haffen, Haldern, Mehr, Millingen, Rees (Stadt Rees)
- Rheurdt, Schaephuysen (Gemeinde Rheurdt)
- Herongen, Straelen (Stadt Straelen)
- Keppeln, Uedemerbruch, Uedemerfeld (Gemeinde Uedem)
- Wachtendonk, Wankum (Gemeinde Wachtendonk)
- Weeze, Wemb (Gemeinde Weeze)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft.